

:

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs in der Sitzung am 27.05.2019 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit der Gebühren

(1.) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00€ abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m für	30 Jahre	469,80 €
b) für Särge über 1,20 m für	30 Jahre	626,39 €
c) für Särge über 1,20 m in Rasenlage	30 Jahre	1.252,79€
d) für Urnen	25 Jahre	522,00€
e) für Urnen in Rasenlage	25 Jahre	1.043,99€

2. Wahlgrabstätten

a) Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20m je Jahr und je Grabbreite = 23,49€	30 Jahre	704,69€
b) Wahlgrabstätte für Särge über 1,20m je Jahr und je Grabbreite = 26,10 EURO	30 Jahre	782,99€
c) Wahlgrabstätte für Urnen je Jahr und je Grabbreite = 26,10 EURO	25 Jahre	652,49€

2.1. Rasenwahlgrabstätte

b) Wahlgrabstätte für Särge über 1,20m je Jahr und je Grabbreite = 52,20 EURO	30 Jahre	1.565,99€
c) Wahlgrabstätte für Urnen je Jahr und je Grabbreite = 52,20 EURO	25 Jahre	1304,99€

3. Wahlgrabstätten in besonderer Lage

je Jahr und Grabbreite = 37,58€	30 Jahre (Findlingsgrab)	1.127,51€
---------------------------------	--------------------------	-----------

4. Urnengrab in einer halbanonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte Rasen 25 Jahre 1.086,49€

5. Urnengrab in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bepflanzt für 25 Jahre 2.062,24€

6. Urnenkammersystem Baumfeld für 25 Jahre 1.604,09€
verlängerbar pro Jahr 31,32€

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren

unter Nr. 2 bis 3 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung einer Friedhofssatzung	25,26 €
Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	25,26 €
Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	
a) Sarg 30 Jahre	140,74€
b) Urne 25 Jahre	118,53€
Für die Genehmigung eines Liegekissens	16,37€

III. Gebühr für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)	
Für Erdbestattungen	
Särge bis 120 cm	374,18 €
Särge über 120 cm	550,18€
Für Urnenbeisetzungen	114,18€
Rasenbeseitigung bei Neubelegung (Urnenbeisetzung / nicht Rasengrab)	114,18€

IV. Gebühren für Ausgrabungen anlässlich einer Umbettung

Für die Ausgrabung einer Leiche	das 5-fache von III/1
Für die Ausgrabung einer Urne	das 5-fache von III/2

V. Gebühren für die Umwandlung eines bestehenden bepflanzbaren Grabes in ein Rasengrab

Für die Umwandlung eines bestehenden, bepflanzbaren Grabes in ein Rasengrab	
a) Aufwand für die Umgestaltung durch den Friedhofsgärtner pro Grabbreite:	208,80€
b) Mehrkosten wegen Pflegeaufwand pro Grabbreite und Jahr	26,10€
c) Verwaltungsgebühr	118,75€
d) Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten siehe §6Abs.4	

VI. Sonstige Gebühren

Nutzung der Osterkirche je Trauerfeier	150,00€
--	---------

Für Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Ablebens Gemeindeglieder waren oder Glied einer Gliedkirche der EKD oder Mitglieder von Religionsgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, zahlen die Nutzungsberechtigten keine Gebühr für die Osterkirche Neuengörs. Nur nach positiv beschiedenen Anträgen an den Kirchengemeinderat Neuengörs.

Nutzung des Gemeindesaales für Beerdigungskaffee	80,00€
--	--------

V. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.